

**Überprüfung der Heilmittel-Richtlinie: Anpassung im Zuge der Einführung der elektronischen Verordnung und weitere Änderungen**  
(Zeitplan gemäß § 1. Kapitel § 5 Absatz 1 Satz 2 VerfO)

*Der Unterausschuss Veranlasste Leistungen hat sich darauf verständigt, dass seine Beratungsverfahren möglichst innerhalb von 18 Monaten abgeschlossen werden sollen; eine regelhafte Berichtspflicht für Beratungsverfahren sieht der Gesetzgeber gemäß § 91 Absatz 11 Satz 2 SGB V nach 3 Jahren vor.*

